



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 48 (S. 221-222)
Titel	Verfassungsgesetz über das Aufteilen grosser Bezirksschulpflegen (Änderung von Art. 62 Abs. 5 der Kantonsverfassung)
Ordnungsnummer	101
Datum	14.06.1981

[S. 221] Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 62 Abs. 5. Die Gemeindeschulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen der Gemeinde. In jedem Bezirk besteht ausserdem mindestens eine Bezirksschulpflege. Der Kantonsrat kann einzelne Gemeinden der Bezirksschulpflege eines andern Bezirks unterstellen, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz untersteht der Volksabstimmung.
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 14. Juni 1981,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	702634
Eingegangene Stimmzettel	257591
Annehmende Stimmen	175650
Verwerfende Stimmen	52983
Ungültige Stimmen	57
Leere Stimmen	28901

beschliesst: // [S. 222]

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Aufteilung grösser
Bezirksschulpflegen (Änderung von Art. 62 Abs. 5 der Kantonsverfassung)» wird als
vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 10. August 1981

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

E. Rüfenacht

Der Sekretär:

E. Szabel

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.04.2015]